

97. Steht die Nr. 6 der preussischen Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 betr. die Schulzucht (G. S. S. 149), nach welcher ein Mißbrauch des Züchtigungsrechtes nur, wenn dem Kinde eine wirkliche Verletzung zugefügt ist, an dem Lehrer im gerichtlichen Wege bestraft werden kann, noch zu Recht?

St.G.B. §§. 223. 340.

Vgl. Bd. 2 Nr. 5; Bd. 5 Nr. 39 u. 63.

II. Straffenat. Ur. v. 18. Dezember 1883 g. R. Rep. 2653/83.

I. Landgericht Braunsberg.

Aus den Gründen:

Nach dem vom ersten Richter für erwiesen erachteten Thatbestande hat der Angeklagte als Volksschullehrer in der Schule zu G. das sechs Jahre alte Schulkind M. S. mit Ohrfeigen derart gezüchtigt, daß Blutausströmungen in die Haut und das Unterzellengewebe sich herausstellten, und die Schwellung der Backen erst nach drei Tagen, deren Rötung aber erst nach fünf Tagen verschwand. Dem Angeklagten war bekannt,

daß nach Anordnung der Königlichen Regierung zu Königsberg die körperliche Züchtigung von Schülern, welche der Lehrer ohne Zuziehung des Schulinspektors oder Rektors vollzieht, nur mit einer aus dünnen Zweigen geflochtenen Rute in die flache Hand erteilt werden darf. Dem Angeklagten kam es ferner nicht allein darauf an, eine Strafe für Ungehorsam eintreten zu lassen, sondern darüber hinaus dem Kinde auch Schmerz zuzufügen. Demgemäß ist aus §. 340 St.G.B.'s Strafe verhängt.

Die gegen die Entscheidung von der Revision erhobenen Angriffe gehen fehl.

Die §§. 340. 223 St.G.B.'s haben allerdings die Widerrechtlichkeit der Körperverletzung zur Voraussetzung. Soweit daher das Landesrecht einem Beamten ein Züchtigungsrecht erteilt, fällt die in Ausübung und innerhalb der Grenzen desselben vorgenommene Handlung nicht unter das Strafgesetz, auch wenn sie, von dem Merkmale der Widerrechtlichkeit abgesehen, objektiv als eine Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches sich darstellt. Darans folgt, daß ein Lehrer, wenn er bei Ausübung des Züchtigungsrechtes sich innerhalb der ihm durch Landesrecht gesetzten Grenzen gehalten, aber in seinem Urteile darüber, ob ein Anlaß zur Züchtigung überhaupt oder in dem angewendeten Maße vorlag, fehlgegriffen hat, nur im Disziplinarwege zur Verantwortung gezogen werden kann, da diese Fragen nur von den Schulorganen entschieden werden können.

Dagegen ist die Landesgesetzgebung, wie vom Reichsgerichte wiederholt ausgesprochen ist, nicht befugt, Körperverletzungen, einschließlic der Mißhandlungen (§. 223 St.G.B.'s), welche sich als rechtswidrig darstellen, der Anwendung des Strafgesetzes zu entziehen und ausschließlich die Ahndung im Disziplinarverfahren vorzubehalten, und frühere nach dieser Richtung hin ergangene landesrechtliche Vorschriften bestehen, soweit sie vom Reichsstrafrechte abweichen, nicht mehr in Kraft. Ist die zugefügte Körperverletzung wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes eine objektiv rechtswidrige, so hat der Strafrichter zu prüfen, ob das Züchtigungsrecht bewußt oder aus Fahrlässigkeit überschritten worden ist und deshalb der Thatbestand des §. 340 oder §. 230 Abf. 2 St.G.B.'s vorliegt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 10, Bd. 5 S. 129. 194. Was speziell die Nr. 6 der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 anbetrißt, nach welcher, wenn das Maß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung

des Kindes, überschritten wird, dieß von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden soll; wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechtes eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, Bestrafung des Lehrers nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege eintritt, so interessiert hier nicht, ob diese Vorschrift, wie der erste Richter annimmt, für Ostpreußen durch die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 aufgehoben ist, ebensowenig ob sie, wie in der preussischen Praxis anerkannt worden ist, neben dem Reichs-Strafgesetzbuche in Geltung geblieben ist. Denn, weil diese Vorschrift eine Einschränkung der gerichtlichen Zuständigkeit enthält, kann sie jedenfalls seit dem 1. Oktober 1879, als dem Tage des Inkrafttretens der Reichsjustizgesetze, nicht mehr Geltung beanspruchen. Durch §. 11 des Einführungsges. zum G.B.G. sind die Landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, außer Kraft gesetzt. Die in Abs. 2 des §. 11 a. a. O. vorgesehene Ausnahme trifft hier schon deshalb nicht zu, weil es sich hier nicht darum handelt, ob sich der Angeklagte einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht hat, sondern darum, ob der Umstand, daß diese Überschreitung vielleicht eine Verletzung im Sinne der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 nicht zur Folge gehabt hat, die strafgerichtliche Verfolgung des Angeklagten zu hindern vermag. Nach §. 6 des Einführungsges. zur St.P.O. sind ferner, von mehreren, hier nicht in Betracht kommenden, Ausnahmen abgesehen, die prozessrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze für alle Strafsachen aufgehoben, deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 3 a. a. O. nach der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, d. h. für alle Strafsachen, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören, soweit die in §. 3 a. a. O. vorgesehenen Ausnahmen nicht Platz greifen. Nach §. 152 Abs. 2 St.P.O. ist die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung verpflichtet, sobald der gesetzliche Thatbestand des §. 340 St.G.B.'s vorliegt. Das Gleiche gilt für den Fall des §. 230 Abs. 2 St.G.B.'s, da für diesen Fall die Ausnahme des §. 416 St.P.O. nach §. 232 St.G.B.'s nicht zutrifft. Übrigens macht §. 416 St.P.O. das Einschreiten der Anklagebehörde von einer anderen Voraussetzung abhängig als die Nr. 6 der Kabinetts-

ordre vom 14. Mai 1825. Letztere Vorschrift steht daher im Widerspruche zu den Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung und sonach nicht mehr in Kraft. Danach mußte unerwogen bleiben, ob eine „wirkliche Verletzung des Kindes“ im Sinne der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 vorlag.

Der §. 10 der Schulordnung für Elementarschulen der Provinz Preußen, nach welchem die Bestrafung der Schulkinder durch die Lehrer die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht nicht überschreiten darf, stellt nur einen allgemeinen Grundsatz auf, welcher Ausführungsbestimmungen der Verwaltungsbehörden nicht nur nicht ausschließt, sondern solche sogar notwendig erscheinen läßt. Den Anordnungen der Schulbehörden, betreffend die Begrenzung der Züchtigungsmittel, hatte der Angeklagte als Untergebener Folge zu leisten. Da ihm nun nach der erstrichterlichen Feststellung eine bewußte Überschreitung der von der zuständigen Behörde gesetzten Grenzen zur Last fällt, war sein Verhalten ein rechtswidriges und die Anwendung des §. 340 St.G.B.'s gerechtfertigt.